

Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

Redaktion für Internationales Wirtschafts- und Arbeitsrecht:
Reinhold TRINKNER und Luise BAUMGÄRTNER

Redaktion für Internationales Steuer- und Zollrecht:
Dr. Werner HARTUNG

38. Jahrgang 1992

mit

Jahresregister

Ständige Mitarbeiter: Dr. Christoph-Joachim Graf von Bernstorff, Bremen; Professor Dr. Rolf Birk, Trier; Professor Dr. M. M. Boguslawskij, Moskau; Professor Dr. Gerardo Broggin, Mailand; Professor Dr. Dr. Carsten Thomas Ebenroth, Konstanz; Prof. Dr. Werner Ebke, LL. M., Konstanz; Dr. Dietrich Ehle, Köln; Professor Dr. Murad Ferid, München; Professor Dr. Franz Gamillscheg, Göttingen; Dr. Dr. Otto-arnold Glossner, Kronberg; Dr. Rudolf Graupner, London; Dr. Martin Hirsch, Stuttgart; Professor Dr. Bernd von Hoffmann, Trier; Sabine Klamroth, Heidelberg; Professor Dr. Jan Kropholler, Hamburg; Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg; Dr. Gert Meier, Köln; Professor Dr. Fritz Nicklisch, Heidelberg; Professor Dr. Dr. Dieter Pfaff, München; Uwe-Karsten Reschke, Heidelberg; Professor Dr. Otto Sandrock, Münster; Professor Dr. Joachim Schmidt-Salzer, Braunschweig; Professor Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Professor Dr. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern, Wien; Professor Dr. Rolf Serick, Heidelberg; Professor Dr. Kurt Siehr, Hamburg; Eva Sterzing, Paris; Professor Dr. Ernst C. Stiefel, New York; Dr. Albert Tomasi, Paris; Dr. Friedrich Graf von Westphalen, Köln.



**Verlag Recht und Wirtschaft GmbH
Heidelberg**

Recht der Internationalen Wirtschaft

Betriebs-Berater International

Zitierweise: RIW

ISSN 0340-7926

Redaktion für Internationales Wirtschafts- und Arbeitsrecht: Reinhold Trinkner, Vertreter: Luise Baumgärtner; für Internationales Steuer- und Zollrecht: Dr. Werner Hartung. Register: Gerhard Schäfer und Eveline Heinz; alle in Heidelberg, Häusserstraße 14.
Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, Heidelberg. Geschäftsleitung: Angelika Sauer, Michael Giesecke (stellv.), Häusserstraße 14, Postfach 10 59 60, 6900 Heidelberg, Telefon (0 62 21) 9 06-1, Telex 4 61 665, Telefax 0 62 21 - 90 62 59.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, die urheberrechtlichen Schutz genießen, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung redigiert bzw. erarbeitet sind.

© 1993 Verlag Recht und Wirtschaft GmbH, 6900 Heidelberg.

Satz: Lichtsatz Michael Glaese GmbH, Auf den Besenäckern 15, 6944 Hemsbach.

Druck: Wilhelm & Adam, Werbe- und Verlagsdruck GmbH, 6056 Heusenstamm. Postverlagsort: 6900 Heidelberg.

Das Eurodollar-Darlehen und sein anwendbares Recht

Ein Beitrag zur Auslegung der Art. 27 und 28 EGBGB auf internationale Kredite

Von Henning ROSENAU, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Göttingen

I. Das Eurodollar-Darlehen

1. Der Begriff des Eurodollars

Der heute branchenübliche Terminus der Eurodevisen bezeichnet Guthaben bei Banken in fremder Währung, also solche Guthaben, die sich nicht im Ursprungsland der auf sie lautenden Währung befinden¹. Entsprechend ist unter einem Eurodollar ein Dollar zu verstehen, der bei Banken außerhalb der USA liegt². Hält eine Bank in London oder Frankfurt a. M. Dollarguthaben, so handelt es sich um Eurodollar; doch bleibt dieser Begriff nicht auf den europäischen Kontinent beschränkt. Auch Banken in Übersee, wie etwa in Hongkong oder Singapur, die Dollarguthaben halten, zählen zur Institution des Euromarktes³. Dies zeigt, daß der Begriff Euro-Dollar heute zu eng ist, wenngleich die westeuropäischen Banken diesen Markt dominieren⁴. Er ist historisch bedingt⁵, soll aber, weil er sich als Gattungsbezeichnung fest durchgesetzt hat, auch in dieser Untersuchung Verwendung finden.

2. Die Charakteristika des Eurodollar-Darlehens

Legt man die soeben dargestellte Definition des Eurodollars zugrunde, so wäre unter einem Eurodollar-Darlehen ein Kredit zu verstehen, den eine Bank mit Sitz außerhalb der USA aus den bei ihr gehaltenen Dollarguthaben einem Kreditnehmer gewährt. So – nämlich ohne jeden Bezug zum Währungsland USA – verhält es sich bei genauer Sicht aber nicht. Vielmehr erfolgt die Kreditvergabe über das Land der gehandelten Währung, beim Dollar⁶ über die USA, und zwar in ihrem Falle über das Finanzzentrum New York.

Die Abwicklung erfolgt, indem ein Dollarguthaben in New York durch die außeramerikanische Bank, die sog. Eurobank, an den Darlehensnehmer, sei es an eine weitere Bank oder ein größeres Wirtschaftsunternehmen⁷, übertragen wird⁸. Die den Kredit anbietende Eurobank hat sich in New York Sichtguthaben bei einer amerikanischen Bank zu verschaffen und diese dem Kreditnehmer auf ein Konto bei der gleichen Bank qua Umbuchung gutzubringen oder durch Überweisung auf ein Konto bei einer weiteren New Yorker Korrespondenzbank zu übertragen⁹. Technisch erfolgt der Dollartransfer über ein elektronisches Verrechnungssystem in New York, dem sog. Clearing House Interbank Payments System (CHIPS)¹⁰. Es handelt sich hierbei um ein Hilffssystem, das nichts daran ändert, daß die Eurokredite über amerikanische Banken laufen, bei denen die Darlehensgeber, die nicht in den USA ansässig sind, Sichteinlagen haben¹¹.

Ein Beispiel mag den Vorgang verdeutlichen: Die Eurobank A in Frankfurt a. M. gewähre dem südamerikanischen Bergbauunternehmen B einen Eurodollarkredit. Dazu müßte A bei einer Geschäftsbank in New York eine Dollareinlage in Höhe der vereinbarten Darlehenssumme halten. Ihre Verpflichtung erfüllt sie, indem sie die Geschäftsbank anweist, dem B das Dollarguthaben nach Wunsch zur Verfügung zu stellen. Sollte B bei derselben New Yorker Bank eine Konto-Verbindung unterhalten, kann dies durch einfache Umbuchung auf das Konto des B geschehen. Andernfalls müßte B eine andere Korrespondenzbank in New York benennen, an die der Dollarbetrag zugunsten des B zu überweisen wäre.

Das Beispiel zeigt dreierlei: Zum einen – was für die kollisionsrechtliche Frage des anwendbaren Rechts von Bedeutung sein wird¹² –, daß ein Eurodollar-Darlehen dadurch gekennzeichnet ist, daß Sichtforderungen bei amerikanischen Banken dem Darlehensnehmer gutgestellt werden, dieser also in New York ausbezahlt wird¹³. Zum anderen aber auch, daß das Eurodollar-Darlehen zunächst lediglich eine Forderungsverpflichtung für die kreditgewährende Eurobank enthält¹⁴; denn der Kreditnehmer ist in aller Regel nicht verpflichtet, das ihm bei seiner amerikanischen Bank eingeräumte Guthaben in Anspruch zu nehmen¹⁵. Ob darüber hinaus die Eurobank auf Zahlung in bar verklagt werden kann, wenn die Auszahlung der dem Darlehensnehmer gutgestellten Sichteinlagen aufgrund devisenrechtlicher Beschränkungen scheitert, ist eine davon unabhängig zu beantwortende Frage. Ein englisches Gericht hat eine derartige Barzahlungspflicht angenom-

1 Hahn, Währungsrecht, 1990, S. 49; vgl. Mann, The Legal Aspect of Money, 4. Aufl. 1982, S. 62.

2 Hahn (Fn. 1), S. 50; vgl. Fögen, Geld- und Währungsrecht, 1969, S. 37; Hirsch, in: Hirsch/Horn, Das Vertragsrecht der internationalen Konsortialkredite und Projektfinanzierungen, 1985, S. 6; Fuchs, Freigabe libyschen Vermögens in England trotz US-Einfrierungsbeschlusses, IPRax 1991 S. 260 Fn. 3; dabei bleibt wichtig festzuhalten, daß es sich keineswegs um eine besondere Geldeinheit mit eigenen Münzen oder Banknoten handelt, Fögen, a. a. O.; Hahn (Fn. 1), S. 49.

3 Köllhofer, in: Hahn, Institutionen des Währungswesens, 1983, S. 61; Hirsch (Fn. 2), S. 7.

4 Mühlhaupt, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre der Banken, 3. Aufl. 1980, S. 252; Natermann, Der Eurodollarmarkt in rechtlicher Sicht, 1977, S. 27.

5 „Eurobank“ lautete die Fernschreibadresse der Banque Commerciale pour l'Europe du Nord, die als erste massiv ihre Dollarbestände aus New York abzog, s. Hahn, Das Währungsrecht der Euro-Devisen, 1973, S. 12; zur Entstehungsgeschichte des Euromarktes vgl. nur Wolff, Der Euro-Dollar-Markt, VuB 1972 S. 5 f.; Hirsch (Fn. 2), S. 6; Natermann (Fn. 4), S. 46 ff. m. w. N.

6 Euromärkte haben sich auch in anderen Währungen herausgebildet, vgl. Hahn (Fn. 1), S. 29; Mann (Fn. 1), S. 62; Goltz, Vertragsgestaltung bei Roll-Over-Eurokrediten, 1980 (Diss. 1979), S. 17.

7 Im letzten Fall in der Regel als projektbezogener Kredit, z. B. zur Rohstoffgewinnung, vgl. Hirsch (Fn. 2), S. 10.

8 Goltz (Fn. 6), S. 17.

9 Mühlhaupt (Fn. 4), S. 252 f.; Goltz (Fn. 6), S. 17; Natermann (Fn. 4), S. 29 f.; Lipfert, Internationaler Devisen- und Geldhandel, 1967, S. 131; Urech, Privatrechtliche Aspekte des Eurogeldhandels, SchwAG 1982 S. 19, 23, 25.

10 Martiny in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 7, 2. Aufl. 1990, nach Art. 34 Anh. I, Rdnr. 23; Mann (Fn. 1), S. 194; Fuchs (Fn. 2), S. 261 m. w. N.; Urech (Fn. 9), S. 23; daneben existiert ein zweites System „Fedwire“, siehe Staughton, J. Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co. [1989] Q.B., 728, 752; Mann, Zahlungsprobleme bei Fremdwährungsschulden, SchwJbIntR 36 (1980) S. 93, 98.

11 Schäfer, Der Euro-Dollarmarkt, 1971, S. 7 f.; Mühlhaupt (Fn. 4), S. 252 f.; Aden, Grundzüge des Eurokreditvertrages, RIW 1982 S. 309, 312.

12 S. dazu unten unter III. 1. b)bb).

13 Hirsch (Fn. 2), S. 8; Goltz (Fn. 6), S. 17; Lipfert (Fn. 9), S. 133; vgl. Mann (Fn. 1), S. 194; Mühlhaupt (Fn. 4), S. 252 f.; Schäfer (Fn. 11), S. 7 f.; Martiny (Fn. 10), nach Art. 34 Anh. I Rdnr. 23; Hahn (Fn. 1), S. 52 f.; Fuchs (Fn. 2), S. 261; Urech (Fn. 9), S. 21; bei Goode heißt es: „So in the case of Eurodollar deposits payment was due in, or at any rate through, New York“, zit. nach Libyan Arab Bank v. Bankers Trust Co. (Fn. 10), S. 761.

14 Vgl. Hahn (Fn. 1), S. 53 m. w. N.

15 Hirsch (Fn. 2), S. 77, der den Eurodollarvertrag daher als Kreditöffnungvertrag qualifiziert, vgl. dazu Canaris, in: Staub, Handlungsgesetzbuch, Dritter Bd., 3. Teil, 3. Aufl. 1981, Rdnr. 1200.

men¹⁶. Drittens gibt das Beispiel Anlaß, die Definition des Eurodollars, dieser sei ein Dollar auf einem Konto bei einer nicht-amerikanischen Bank¹⁷, zu überprüfen. Da der Zahlungsvorgang beim Eurodollarkredit dem widersprechend über Guthaben bei amerikanischen Banken in New York erfolgt, sollte man diese Dollarguthaben in den Begriff des Eurodollars einbeziehen und nicht von solchen Guthaben trennen, die außerhalb Amerikas geführt werden. Demnach wäre ein Eurodollar eine Sichtforderung auf amerikanische Banken in US-Dollar, die von einer außeramerikanischen Bank gehalten und als Kredit unter spezifischen Geldmarktbedingungen gehandelt wird¹⁸. So spricht auch der Nestor des internationalen Währungsrechts, F. A. Mann, vom Eurodollar als „held by a bank in London“¹⁹.

II. Das für ein Eurodollar-Darlehen maßgebliche Recht

1. Einordnung der Rechtsfrage

Der Eurodollar-Kredit begründet ein Darlehensverhältnis, welches – unabhängig davon, wie der Vertrag entsteht²⁰ – als ein vertragliches Schuldverhältnis zu qualifizieren ist. Es sind somit die Kollisionsregeln für das vertragliche Schuldrecht heranzuziehen²¹. Dabei ist zunächst zu untersuchen, ob internationales Einheitsrecht oder staatsvertragliches Kollisionsrecht einschlägig ist, das den deutschen Kollisionsregeln vorgeht.

2. Maßgebliche Kollisionsnormen zum Vertragsstatut

a) Die Lex mercatoria und das Eurodollar-Darlehen

Für den Fall eines internationalen Handelsgeschäfts, zu dem auch das Eurodollar-Darlehen als internationaler Kreditvertrag zwischen Banken oder zwischen einer Bank und einem größeren Wirtschaftsunternehmen zu zählen ist, wird die Anwendung eines umfassenden Welthandelsgewohnheitsrechts oder eines transnationalen Handelsrechts als lex mercatoria erwogen²². Je nach theoretischem Ansatz soll die lex mercatoria als Vertragsstatut vereinbart werden oder subsidiär etwa staatliche Rechtsordnungen ergänzen können²³. Am weitesten gehen die Vertreter der sog. Vorrangtheorie, nach der die lex mercatoria als Sachrechtsnorm direkt auf internationale Sachverhalte anzuwenden ist, ohne daß es eines Rückgriffs auf Kollisionsrecht bedürfte²⁴.

Doch ganz abgesehen von der Streitfrage, ob das gesetzte Recht ohne weiteres beiseite geschoben werden kann²⁵ – zumal es gemäß Art. 4 Abs. 2 EGBGB nicht einmal die Wahl eines außerstaatlichen Rechts zuläßt²⁶ –, müßten sich für das Eurodollar-Darlehen einheitliche Regeln feststellen lassen. Zwar haben sich im Laufe der vergangenen vierzig Jahre einzelne Charakteristika solcher Darlehen herausgebildet, wie etwa die oben geschilderte Verrechnung über die New Yorker Clearingstelle, kurze, gleiche Laufzeiten und Zinsperioden usf.²⁷, doch ist ein einheitlicher verbindlicher und umfassender Handelsbrauch nicht festzuhalten²⁸. Allenfalls von der Vorstufe zur Entwicklung eines transnationalen Rechts für Eurokredite wird gesprochen²⁹. Die lex mercatoria scheidet damit schon mangels eines eindeutig feststellbaren Inhaltes aus.

b) Europäisches Schuldrechtsübereinkommen von 1980

Mittlerweile ist das Europäische Schuldrechtsübereinkommen³⁰ in Kraft getreten³¹, nach dem als vorrangigem völkerrechtlichen Vertrag das Schuldstatut zu ermitteln sein könnte. Die hier relevanten Art. 1–21 sind aber nach Art. 1

Abs. 2 des deutschen Zustimmungsgesetzes zum Übereinkommen von der unmittelbaren Anwendung ausgenommen³². Da sie mithin auch nicht gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 EGBGB Vorrang vor den Regeln des EGBGB genießen³³, ist von den autonomen deutschen Kollisionsnormen auszugehen. Die maßgebenden Normen finden sich in den Art. 27 ff. EGBGB.

III. Anwendung der deutschen Kollisionsnormen auf das Eurodollar-Darlehen

Art. 27 ff. EGBGB, welche den Regelungen des Europäischen Schuldrechtsübereinkommens³⁴ entsprechen³⁵, gehen zunächst von der – grundsätzlich freien – Rechtswahl der Vertragsparteien aus (Art. 27 Abs. 1 Satz 1 EGBGB)³⁶: Die Parteiautonomie steht an der Spitze der Überlegungen, welches Recht Anwendung findet.

- 16 Libyan Arab Bank v. Bankers Trust Co. (Fn. 10), S. 728 ff.
- 17 Wie sie etwa Hahn (Fn. 1), S. 49, verwendet.
- 18 So auch die Definitionen bei Natermann (Fn. 4), S. 32 m. w. N.; Lippert (Fn. 9), S. 131; Goltz (Fn. 6), S. 18; vgl. auch Fuchs (Fn. 2), S. 260 Fn. 3.
- 19 Mann (Fn. 1), S. 62.
- 20 Zum Streit im deutschen Recht um den Real- oder Konsensualvertrag vgl. Westermann, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 3, 2. Aufl. 1988, vor § 607 Rdnr. 5; Hopt/Mülbelt, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Zweites Buch, §§ 581–610, 12. Aufl. 1989, § 607 Rdnr. 12 ff.
- 21 Kegel, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 8, 11. Aufl. 1984, vor Art. 7 Rdnr. 432; Firsching, in: Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Einführungsgesetz, Teil 2b, 10./11. Aufl. 1978, vor Art. 12 Rdnr. 498.
- 22 Siehe dazu nur Martiny, in: Reithmann/Martiny, Internationales Vertragsrecht, 4. Aufl. 1988, S. 54, 56; MüKo – ders. (Fn. 10), Art. 27 Rdnr. 25 f.; zu den verschiedenen Ansätzen im einzelnen Spickhoff, Internationales Handelsrecht vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten, RabelsZ 56 (1992) S. 116, 121 ff.; Weise, Lex mercatoria 1990 (Diss. 1989), S. 5 ff., 85 ff.
- 23 Martiny (Fn. 22), S. 55 f.
- 24 Martiny (Fn. 22), S. 55; MüKo – ders. (Fn. 10), Art. 27 Rdnr. 26; Ehrlicke, Zur Einführung: Grundstrukturen der lex mercatoria, JuS 1990 S. 967, der in abweichender Terminologie von der Subsidiaritätstheorie spricht, dazu Spickhoff (Fn. 22), S. 125 m. w. N.
- 25 Ablehnend: Ebenroth, Das Vertragsrecht der internationalen Konsortialkredite und Projektfinanzierungen (Bespr.), JZ 1986 S. 731, 735; Kegel, Internationales Privatrecht, 6. Aufl. 1987, S. 68; Martiny (Fn. 22), S. 56; ähnlich auch Sonnenberger, in: Münchener Kommentar (Fn. 10), Einl. zu IPR, Rdnr. 153; Spickhoff (Fn. 22), S. 131, der die lex mercatoria allenfalls bei Billigkeitsentscheidungen in der Schiedsgerichtsbarkeit zulassen will, S. 134.
- 26 v. Bar, Internationales Privatrecht, Bd. I 1987, S. 86, Bd. II 1991, S. 315; Spickhoff (Fn. 22), S. 134.
- 27 Aufgezählt bei: Staudinger/Hopt/Mülbelt (Fn. 20), Vorbem. zu §§ 607 ff. Rdnr. 839; Aden, Grundzüge des Eurokreditvertrages, RIW 1982 S. 309 ff.; Hinsch (Fn. 2), S. 191 ff.
- 28 Staughton, Judge, in: Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co. [1989] Q.B., 728, 729, 757 ff.; vgl. auch Schneider, Europäische und internationale Harmonisierung des Bankvertragsrechts, NJW 1991 S. 1985, 1986 zum allgemeinen Bankvertragsrecht.
- 29 Hinsch (Fn. 2), S. 198.
- 30 Römisches EWG-Übereinkommen auf das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BGBl. 1986 II S. 810.
- 31 BGBl. 1991 II S. 871.
- 32 Brödermann, in: Brödermann/Rosengarten, IPR, 1989, S. 50; Heldrich, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 51. Aufl. 1992, Vorbem. Art. 27 Rdnr. 1.
- 33 Palandt/Heldrich (Fn. 32), Vorbem. Art. 27 Rdnr. 1.
- 34 S. Fn. 30.
- 35 Kropholler, Internationales Privatrecht, 1990, S. 387.
- 36 Gamillscheg, Rechtswahl, Schwerpunkt und mutmaßlicher Parteiwille im internationalen Vertragsrecht, AcP 157 (1958/59) S. 303 ff.; Heldrich, Kollisionsrechtliche Aspekte des Mißbrauchs von Bankgarantien, in: FS für Kegel, 1987, S. 175, 180; Kunz, Internationales Privatrecht, 2. Aufl. 1988, S. 122; Firsching, Einführung in das Internationale Privatrecht, 3. Aufl. 1987, S. 257; Quittnat, Das Recht der Außenhandelskaufverträge, 1988, S. 25; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 303; auch bei Bankgeschäften: Hopt, in: Baumbach/Duden/Hopt, Handelsgesetzbuch, 28. Aufl. 1989, Bankgeschäft, Anm. II 10.

1. Rechtswahl nach Art. 27 Abs. 1 EGBGB

a) Ausdrücklicher Parteiwille, Art. 27 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. EGBGB

Keine Probleme bereitet die Frage nach dem anwendbaren Recht, wenn die Parteien des Eurokredits sich auf eine maßgebende Rechtsordnung ausdrücklich geeinigt haben. Mag aufgrund dieser Sicherheit eine Rechtswahlklausel in den internationalen Kreditverträgen auch zu empfehlen sein³⁷, so unterbleibt sie aus den unterschiedlichsten Gründen doch häufig, etwa um das Prestige des Partners, dessen Recht verdrängt wird, zu schonen³⁸.

Ist eine deutsche Bank die kreditgewährende Eurobank, könnte sich die Rechtswahl über Nr. 26 der AGB der Banken³⁹ ergeben. Nr. 26 Abs. 1 AGB der Banken bestimmt für Kaufleute die kontoführende Bank zum Erfüllungsort (Satz 1) und läßt auch im Auslandsverkehr das am Erfüllungsort geltende Recht maßgebend sein (Satz 2)⁴⁰.

Fehlt eine ausdrückliche Abrede, ist die – nur noch stillschweigend mögliche – Einbeziehung der deutschen Banken-AGB in einen Eurokreditvertrag aber eher zweifelhaft. Zum einen ist Wesensmerkmal des Eurokredits, daß Zins- und Rückzahlung wie die Auszahlung über New York erfolgen, also in diesem Teilbereich gesondert ein Erfüllungsort vereinbart wird, der von der Regelung der Nr. 26 abweicht. Selbst wenn man annähme, die AGB der Banken sollten auch im Auslandsgeschäft gelten⁴¹ – immerhin enthalten sie diesbezügliche Regelungen –, so ist zum anderen auf sie stets ausdrücklich hinzuweisen⁴². Zwar wäre gemäß den Art. 27 Abs. 4, 31 Abs. 1 EGBGB das AGBG für ihre Einbeziehung relevant, das bei Kaufleuten einen ausdrücklichen Hinweis an sich nicht verlangt (§§ 24 Abs. 1 Nr. 1, 2 AGBG). Doch setzt dies ein Kennenmüssen bezogen auf die Üblichkeit ihrer Einbeziehung voraus, das im Geschäftsverkehr mit ausländischen Firmen allenfalls unter Kreditinstituten, nicht aber in branchenfremden Verkehrskreisen (wie etwa Bergbauunternehmen) besteht⁴³. Da das Instrument der AGB in vielen Ländern völlig unbekannt ist⁴⁴, wird z. T. sogar eine örtliche Nähe zum deutschen Geschäftskreis verlangt⁴⁵. Die Annahme, die AGB der (deutschen) Banken seien einem Eurodollar-Vertrag zugrunde gelegt, sollte zumindest sehr vorsichtig getroffen werden. So werden, was bei den regelmäßig hohen Summen und der relativen Einmaligkeit derartiger Geschäfte auch nicht verwundert, in der Regel bis ins Detail gehende Klauseln ausgehandelt, die alle Fragen umfassend regeln⁴⁶. Bei Konsortialkrediten mit ausländischer Bankenbeteiligung verbietet sich die Einbeziehung der deutschen AGB der Banken von vornherein.

b) Stillschweigender Parteiwille, Art. 27 Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. EGBGB

Läßt sich eine ausdrückliche Rechtswahl nicht feststellen, so ist im nächsten Schritt der Parteiwille auf eine nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 EGBGB zugelassene konkludente Rechtswahl hin zu überprüfen. Vorausgesetzt wird, daß sich nicht nur mit einer hinreichenden Sicherheit (eine etwas vage „Kautschuk“-Formel⁴⁷), sondern – wie den Formulierungen in den anderen Vertragsstaaten des europäischen Schuldrechtsübereinkommens zu entnehmen ist – mit Bestimmtheit („reasonable certainty“, „façon certaine“⁴⁸)⁴⁹ ein realer Parteiwille feststellen läßt⁵⁰. Ob ein derartiger Wille anzunehmen ist, ergibt sich aus der Würdigung aller Umstände des konkreten Falles, wobei beim Eurodollar-Darlehen die Zahlung in Dollar, die ganz gängige Vertragssprache Englisch und der Erfüllungsort New York zu gewichten sind.

aa) Währung und Sprache

So ließe sich aus der Tatsache, daß der Kredit auf Dollar lautet und der Vertrag in der Regel in Englisch abgefaßt wird,

auf das Recht eines amerikanischen Staates schließen. Freilich ist Englisch (schon wegen der Verständigung) die verbreitete Geschäftssprache im internationalen Handelsverkehr. Daß ein Eurodollar-Kredit auf Dollarbasis abzuwickeln ist, liegt im Wesen dieses Darlehens. Daher ist diesen beiden Indizien gemein – gleiches gilt für den Abschlußort –, daß sie nur von vermindertem Aussagegewicht sind und nach ganz h. M. nur zusammen mit weiteren Umständen Gewicht bekommen⁵¹, etwa der Vereinbarung eines gemeinsamen Gerichtsstandes⁵². Jedenfalls läßt sich aus ihnen allein nicht auf einen Willen der Parteien schließen.

bb) Gemeinsamer Erfüllungsort

Aus einem gemeinsamen Erfüllungsort könnte auf eine stillschweigende Rechtswahl dieses Ortes zu schließen sein⁵³. Der Erfüllungsort ist mit dem der Leistung gleichzusetzen und bezeichnet den Ort, an dem der Schuldner die Leistungshandlung vorzunehmen hat⁵⁴. Der Kreditnehmer muß in New York seine Verbindlichkeiten einlösen, für ihn stellt sich diese Stadt als Erfüllungsort dar.

Anders bei der kreditgebenden Bank. Sieht man ihre Pflicht als Forderungsveranschaffungspflicht⁵⁵, wäre ihre primäre Erfüllungshandlung die Anweisung an ein New Yorker

37 Bosch, Vertragliche Regelungen in internationalen Kreditverträgen als risikopolitisches Instrument, in: Krümmel (Hrsg.), Internationales Bankgeschäft, 1985, S. 117, 122 f.; zur Rechtswahl vgl. Harries, Die Parteiautonomie in internationalen Kreditverträgen als Instrument der Vertragsgestaltung, in: FS Heinsius, 1991, S. 201 ff.

38 Kropholler (Fn. 35), S. 392.

39 Abgedruckt in Baumbach/Duden/Hopt (Fn. 36), unter (8).

40 BGH, NJW 1987 S. 1825; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 28 Rdnr. 21; Staub/Canaris (Fn. 15), Rdnr. 2721; Nielsen, in: Bankrecht und Bankpraxis, 1979 (Stand 1990), 5/5.

41 Nielsen (Fn. 40), 5/4; so auch für Eurokredite: Kleiner, Internationales Devisen-Schuldrecht, 1985, S. 243; Natermann (Fn. 4), S. 77; a. A. Bosch (Fn. 37), S. 120.

42 Nielsen (Fn. 40), 5/9; Staub/Canaris (Fn. 15), Rdnr. 2513.

43 BGH, NJW 1976 S. 2075; Canaris (Fn. 15), Rdnr. 2511; Staub/Canaris, in: Capelle/Canaris, Handelsrecht, 21. Aufl. 1989, S. 262 f.; a. A. Heldrich, FS Kegel (Fn. 36), S. 183, anders aber S. 187.

44 Hinsch (Fn. 2), S. 70 f.

45 Capelle/Canaris (Fn. 43), S. 263.

46 Vgl. Hinsch (Fn. 2), S. 70.

47 Kegel, Internationales Privatrecht, 5. Aufl. 1985, S. 396; vgl. auch Ferid, Internationales Privatrecht, 3. Aufl. 1986, S. 217.

48 Zit. nach Pirrung, Internationales Privat- und Verfahrensrecht nach dem Inkrafttreten der Neuordnung des IPR, 1987, S. 308, 310.

49 MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 27 Rdnr. 46; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 430.

50 Kunz (Fn. 36), S. 122; Ferid (Fn. 47), S. 217; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 27 Rdnr. 5; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 430.

51 v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 345 f.; Koch, in: Koch/Magnus/Winkler von Mohrenfels, IPR und Rechtsvergleichung, 1989, S. 78; Hüßtege, Internationales Privatrecht, 1990, S. 85; Kropholler (Fn. 35), S. 392; zur Sprache: BGHZ 19 S. 110, 112; LG Frankfurt a. M., IPRax 1981 S. 134, 135; MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 78; Sandrock/Steinschulte, in: Sandrock, Handbuch der Internationalen Vertragsgestaltung, Bd. 1, 1980, S. 35; zur Währung: BGH, NJW-RR 1990 S. 183; LG Limburg/Lahn, NJW 1990 S. 2206 f.; Arndt, in: Erman, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2. Bd., 7. Aufl. 1981, vor Art. 12 Rdnr. 3; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 27 Rdnr. 7; Hefermehl, in: Schlegelberger, Handelsgesetzbuch, Bd. IV, 5. Aufl. 1976, Anh. § 361 Rdnr. 22.

52 BGH, WM 1964 S. 1023, 1024; OLG Frankfurt a. M., RIW 1983 S. 785; MüKo-Martiny, Art. 27 Rdnr. 47; Erman/Arndt (Fn. 51), vor Art. 12 Rdnr. 3; Quittnat (Fn. 36), S. 29; Kropholler (Fn. 35), S. 392; Kunz (Fn. 36), S. 125; Gamillscheg (Fn. 36), S. 318; kritisch v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 345.

53 RGZ 58 S. 367; 81 S. 275; BGH, NJW 1969 S. 1760 f.; LG Karlsruhe, IPRspr 1965 Nr. 28 a S. 106, 112; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 27 Rdnr. 6; Erman/Arndt (Fn. 51) vor Art. 12 Rdnr. 3; Soergel/Kegel (Fn. 21), vor Art. 7 Rdnr. 344; Kunz (Fn. 36), S. 125; Kegel, Die Bankgeschäfte im deutschen internationalen Privatrecht, in: FS für Rudolf Schmidt, 1969, S. 215, 218.

54 Heinrichs, in: Palandt (Fn. 32), § 269 Rdnr. 1; Wolf, in: Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch, Bd. 2, 12. Aufl. 1990, § 269 Rdnr. 2.

55 Vgl. oben unter I.2.

Geldinstitut, den vereinbarten Geldbetrag dem Darlehensnehmer gutzuschreiben. Diese Handlung (etwa ein Telefonat oder Telex) wäre am außeramerikanischen Geschäftssitz anzusiedeln.

Zu einem gemeinsamen Erfüllungsort käme man nur mit der Annahme, die Eurobank hätte in New York auch die Geldauszahlung zu bewirken. Ist dies bereits fraglich⁵⁶, so ist nachgerade zweifelhaft, ob man aus dieser Tatsache auf einen bestimmten Parteiwillen schließen darf. Denn ein Eurodollar-Kredit ist der Natur der Sache nach stets in New York auszuzahlen, so daß dieser Gesichtspunkt kein besonderes Indiz für eine Rechtswahl der Parteien ist.

Für eine abschließende Bewertung ist das Gewicht der einzelnen Indizien und deren Häufung heranzuziehen⁵⁷. Nur wenn diese mit ziemlicher Eindeutigkeit zugunsten New Yorks ausschlagen, darf von einer entsprechenden Parteiwahl ausgegangen werden. Liegt eine stillschweigende Rechtswahl nicht vor, ist das Vertragsstatut durch vom Parteiwillen losgelöste Anknüpfung gemäß Art. 28 EGBGB zu bestimmen⁵⁸.

2. Objektive Anknüpfung des Eurodollar-Darlehens nach Art. 28 EGBGB

Die berufene Rechtsordnung ist nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGBGB diejenige, zu welcher der Vertrag die engsten Verbindungen aufweist. Für diese stellt Art. 28 Abs. 2 EGBGB verschiedene Vermutungen auf, deren erste nach der charakteristischen Leistung fragt. Es ist also zu klären, welche Partei die charakteristische Leistung des Eurokredits erbringt.

a) Statut eines normalen Darlehens

Die charakteristische Leistung ist in einem Vertrag diejenige, die dessen Eigenart ausmacht und eine Unterscheidung zu anderen Vertragstypen ermöglicht⁵⁹, kurz gesagt diejenige Verpflichtung, die dem Vertrag seinen Namen gibt⁶⁰. Zwar stehen sich beim Darlehen mit der Auszahlung der Darlehensvaluta einerseits und der Zins- und Tilgungszahlung des Darlehensnehmers andererseits zwei Geldzahlungen gegenüber, doch formt derjenige, der das Geld als Darlehen gibt, aus der vereinbarten Geldhingabe den Vertragstypus Darlehen. Die Zinszahlung kann bereits wegen der Existenz unverzinslicher Darlehen nicht entscheidend sein. Die charakteristische Leistung erbringt daher der Darlehensgeber⁶¹.

Die Gegenauffassung, beim Darlehen sei die Kapitalnutzung und damit der Ort entscheidend, von dem aus der Darlehensnehmer das Darlehen nutze⁶², ist mit der geltenden, auf die Leistung abstellenden Rechtslage nicht vereinbar und daher abzulehnen. Vielmehr ist bei einer Gesellschaft die Hauptverwaltung der Partei, die die vertragstypische Leistung erbringt, als Ort relevant, dessen Recht anzuwenden ist (Art. 38 Abs. 2 Satz 1 a. E. EGBGB). Bei Bankkrediten entscheidet folglich das Recht der Bank⁶³.

b) Statut für ein Eurodollar-Darlehen

Doch könnte diese Wertung bei der besonderen Darlehensform auf dem Eurodollarmarkt zu revidieren sein. Möglicherweise liegt ein Börsengeschäft vor, für das das Recht am Börsenplatz berufen wäre⁶⁴, in unserem Fall also New Yorker Recht. Dazu müßten der Eurodollar an der Börse gehandelt und die entsprechenden Kreditverträge an der Börse abgeschlossen werden⁶⁵. Zwar werden die Kredite über New Yorker Banken abgewickelt, und in New York befindet sich auch das Verrechnungssystem CHIPS. Doch handelt es sich – wie bereits gesagt – um ein Hilffsystem, die Eurokredite laufen über die verschiedensten New Yorker Banken, bei denen die Eurobanken Sichteinlagen haben⁶⁶. Auch werden diese Verträge keinesfalls in New York als einem festen Börsenplatz abgeschlossen. Eurodollar-Kre-

dite sind demnach keine Börsengeschäfte. Es bleibt bei der für die Darlehen entwickelten Anknüpfung an das am Sitz der schuldnerischen Eurobank geltende Recht⁶⁷. Allenfalls aus Art. 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB könnte sich noch etwas anderes ergeben, weil bei beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit die Leistung der Geschäftsniederlassung maßgebend sein soll. An dieser Stelle ist zu klären, wie die Tätigkeit der eingeschalteten New Yorker Korrespondenzbank zu bewerten ist. Und wie verhält es sich, wenn die Eurobank den Kredit über eine eigene Filiale in New York abwickelt?

c) Vertragsstatut bei Geschäftstätigkeit, Art. 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB

aa) Ort der Niederlassung bei Bankgeschäften

Bei beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit wie der Darlehenshingabe als einem klassischen Betätigungsfeld der Banken⁶⁸ ist der Eurodollar-Kredit nach Art. 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB zu beurteilen. Anknüpfungspunkt ist nun die Hauptniederlassung. Da dieser Begriff mit dem der Hauptverwaltung des Satzes 1 identisch ist⁶⁹, bleibt es zunächst beim Recht der kreditgewährenden Eurobank. Auch wenn man nicht auf die bloße Forderungsverpflichtung bzw. Darlehenshingabe abstellt, sondern ein umfassendes Bankgeschäft annehmen sollte, so unterläge auch dieses dem Recht am Sitz der kontoführenden (Euro-)Bank⁷⁰.

bb) Ort der Niederlassung bei Eurokreditgeschäften

Allerdings handelt es sich bei den Eurodollar-Darlehen um eine spezielle Kreditform, bei der die Darlehensvaluta in New York ausbezahlt wird. Da diese Leistung über eine New Yorker Korrespondenzbank läuft, könnte sie von einer „anderen Niederlassung“ zu erbringen sein, so daß deren Recht, also das Recht New Yorks, gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. EGBGB anzuwenden wäre. Freilich nur dann, wenn man es nicht bei der Forderungsverpflichtung bewenden lassen will; denn in diesem Fall wird die Leistung bereits von der Eurobank außerhalb Amerikas erbracht. Sieht man aber auch die Auszahlung der Darlehenssumme als mit vom Eurokreditvertrag umfaßt⁷¹, könnte anders zu entscheiden sein.

Doch sind unter einer anderen Niederlassung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB Zweigniederlassungen zu verstehen, also solche Unternehmensteile, die als Außenstelle eines Stammhauses auftreten und gleichwohl Geschäfte in gewis-

56 Vgl. a. a. O.

57 MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 27 Rdnr. 44.

58 Martiny (Fn. 22), S. 63; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 27 Rdnr. 5.

59 OLG Hamburg, IPRax 1990 S. 400, 401; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 365; Heldrich, FS Kegel (Fn. 36), S. 181; MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 30.

60 v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 365; v. Bar/Vogt, Konzept und Grundprinzipien des deutschen Internationalen Privatrechts, Teil 2, JA 1991 S. 73, 78.

61 MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 133; ders. (Fn. 22), S. 514; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 28 Rdnr. 12; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 366; Kegel, FS Schmidt (Fn. 53), S. 224.

62 Weitnauer, Der Vertragsschwerpunkt, 1981, S. 184 f.

63 Kegel, FS Schmidt (Fn. 53), S. 238; Martiny (Fn. 22), S. 514.

64 Staudinger/Firsching (Fn. 21), vor Art. 12 Rdnr. 486; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 28 Rdnr. 21; MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 115, 250.

65 So die Definition bei Schönle, Bank- und Börsenrecht, 2. Aufl. 1976, S. 9; Baumbach/Hopt (Fn. 36), BörsG, Einl. 1 A.

66 S. o. unter I.2.

67 Urech (Fn. 9), S. 24; MüKo-Martiny (Fn. 10), nach Art. 34 Anh. I Rdnr. 24; so auch Mann (Fn. 10), S. 100, trotz Erfüllungsvorgangs in New York.

68 Weil sie nicht der Privatsphäre zuzurechnen ist, vgl. MüKo-Martiny (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 44; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 374.

69 v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 375.

70 Vgl. Kropholler (Fn. 35), S. 401; Fuchs (Fn. 2), S. 261; Palandt/Heldrich (Fn. 32), Art. 28 Rdnr. 21.

71 Zum Streit siehe oben unter I.2., Fn. 6.

ser Selbständigkeit abwickeln⁷². Ein amerikanisches Kreditinstitut ist als selbständiges Unternehmen danach nicht Niederlassung einer Eurobank. In dieser Variante bleibt es bei der Anwendung des Rechts an deren Sitz.

Anders könnte es sein, wenn die Eurobank eine eigene Filiale in New York einschaltet. Sie ist als geschäftlich selbständige Zweigniederlassung eine andere Niederlassung i. S. d. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 EGBGB. Zur Auslegung dieses Tatbestandes ist der Zweck des Art. 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. EGBGB heranzuziehen: Wer mit einer Zweigniederlassung Verträge schließt und abwickelt, soll nicht mit der – für ihn eventuell erstaunlichen – Anwendung des Rechts der Hauptniederlassung rechnen müssen⁷³. Anders gewendet hat ein Unternehmen, das in einem fremden Staat einen Geschäftsbetrieb eröffnet, im Interesse des Verkehrsschutzes das Ortsrecht als Regelfall hinzunehmen; um nach Kegel plakativ zu sprechen: Wer in New York lebt, muß wie ein New Yorker leben⁷⁴. Die fragliche Bestimmung soll mithin dem Schutz der Partner vor Überraschungen dienen, den sie dann benötigen, wenn der Vertrag mit der Niederlassung zustande kam. Kennen sie dagegen die Zentrale, haben sie mit ihr, womöglich noch an deren Sitz, kontrahiert, bedürfen sie dieses Schutzes nicht.

Demzufolge kann eine Filiale, die als Zahlstelle in die Vertragsausführung lediglich in bloß tatsächlicher Hinsicht eingeschaltet wird, nicht den Verkehrsschutz des Art. 28 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. EGBGB begründen und die maßgebende Rechtsordnung bestimmen⁷⁵, entsprechend restriktiv ist diese Norm auszulegen. Dem gleichen Gedanken folgend wurde – freilich noch zur Rechtslage vor 1986 – entschieden, daß ein Darlehen weiterhin von der Schweizer Mutter-Bank gewährt wird, auch wenn deren Tochter die Auszahlung in Deutschland vorgenommen hat⁷⁶.

Die Auszahlung des Geldes in New York, nimmt man es mit in den Leistungsumfang hinein, erscheint weiterhin als Leistung durch die Hauptstelle der Eurobank; als bloße Zahlstelle begründet sie also kein Vertragsstatut, es bleibt nach allem beim Recht der außeramerikanischen Bank, die das Eurodollar-Darlehen gewährt. Sollte der Eurokredit von einem Bankenkonsortium vergeben worden sein, so ist die Konsortialführerin das maßgebende Element, ihr Sitz bestimmt das Recht des Eurokredits⁷⁷.

d) Engere Verbindung nach Art. 28 Abs. 5 EGBGB

Sollte sich bei einer Gesamtbetrachtung eine noch engere Verbindung zu einem anderen Staat als dem der Eurobank ergeben, so wäre das Ergebnis nochmals zu überprüfen, weil für diesen Fall Art. 28 Abs. 5 EGBGB die Vermutung des Art. 28 Abs. 2 EGBGB außer Kraft setzt⁷⁸.

Unterschiedlich wird das Verhältnis der Absätze 2 und 5 zueinander gesehen. Eine überwiegende Auffassung versteht Art. 28 Abs. 5 EGBGB als Ausweichklausel (escape clause)⁷⁹, die nur in Ausnahmefällen als Korrektiv eingreifen soll⁸⁰, etwa bei atypischen Verträgen⁸¹. Demgegenüber will von Bar Art. 28 Abs. 5 EGBGB stets prüfen, weil er ihn nicht als Ausnahme, sondern als dem Absatz 2 gleichrangige Anknüpfung begreift⁸². Da er den Art. 28 Abs. 5 EGBGB folgerichtig nicht restriktiv auslegen dürfte und damit eher als die herrschende Auffassung bejahen könnte, ist zunächst nach ihm das Darlehensverhältnis auf eine „engere Verbindung“ hin zu untersuchen. Dabei kann auf die gleichen Kriterien zurückgegriffen werden, die schon zur Bestimmung einer stillschweigenden Rechtswahl erörtert wurden⁸³, wie etwa Erfüllungsort, Vertragssprache oder vereinbarte Währung⁸⁴. Gibt dabei die Gesamtheit der Umstände nicht für New York den Ausschlag, würde logischerweise auch die restriktivere herrschende Meinung keine engere Verbindung annehmen können, so daß einheitlich Art. 28 Abs. 5 EGBGB nicht zum Tragen käme. Es bleibt dann beim Recht des Sitzes der Eurobank als Vertragsstatut. Dabei ist zu beachten, daß auf das jeweilige Sachrecht, nicht auf die Kollisionsnorm, verwiesen wird (Art. 35 Abs. 1 EGBGB).

72 EuGH, RIW/AWD 1979 S. 50; NJW 1977 S. 490, zu Art. 5 Nr. 5 EuGVÜ, auf dessen Rspr. gemäß Art. 36 EGBGB Rücksicht zu nehmen ist.

73 *Martiny* (Fn. 22), S. 104; MüKo-ders. (Fn. 10), Art. 28 Rdnrn. 47 f.; vgl. auch *Giuliano/Lagarde*-Bericht zum Europäischen Schuldrechtsübereinkommen, BT-Drucks. 10/503 S. 36, 53, abgedruckt bei *Pirrung* (Fn. 48), S. 354.

74 Sieh *Kegel* (Fn. 53), S. 234.

75 BGHZ 19 S. 110; *Sandrock/Steinschulte* (Fn. 32), S. 38; zur alten Rechtslage; *Martiny* (Fn. 22), S. 105; MüKo-ders. (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 49; *Staughton*, Judge, *Libyan Arab Foreign Bank v. Bankers Trust Co.* [1989], Q.B., 728, 729; siehe in diesem Sinne auch *Lüderitz*, Internationales Privatrecht 1987, S. 135; a. A. OLG Frankfurt a. M., WM 1988 S. 252, 255 f., für das Akkreditiv, das allerdings anders gelagert ist.

76 LG Karlsruhe, IPRspr 1956/57, Nr. 28 a, S. 110 ff.

77 *Kleiner* (Fn. 41), S. 244.

78 *Schlosshauer-Selbach*, Internationales Privatrecht, 1989, S. 77; *Ferid* (Fn. 47), S. 223; *Kropholler* (Fn. 35), S. 402.

79 *Pülz*, Grundfragen bei der Bestimmung des auf Schuldverträge anwendbaren Rechts, JuS 1991 S. 566, 570; *Kegel* (Fn. 25), S. 189 f.; MüKo-*Martiny* (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 94.

80 Vgl. LG Aachen, RIW 1990 S. 491 f.; *Palandt/Heldrich* (Fn. 32), Art. 28 Rdnr. 4; *Kropholler* (Fn. 35), S. 402.

81 *Kropholler* (Fn. 35); vgl. auch *Sandrock/Steinschulte* (Fn. 32), S. 120.

82 v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 360; vermittelnde Position bei MüKo-*Martiny* (Fn. 10), Art. 28 Rdnr. 93.

83 *Lüderitz* (Fn. 75), S. 136; v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 361.

84 Siehe nur v. Bar, Bd. II (Fn. 26), S. 361; hinzu kommen z. B. Ort des Vertragsschlusses und Gerichtsstand.